



**HANSEATISCHES OBERLANDESGERICHT
URTEIL
IM NAMEN DES VOLKES**

Geschäftszeichen:

7 U 31/07

324 O 322/06

Verkündet am:

18. September 2007

, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/ter der
Geschäftsstelle

In dem Rechtsstreit

Prof. Dr. M..... P.....,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwälte

g e g e n

F..... M..... V..... GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführer

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte/r: Rechtsanwalt Prof. Dr.

hat das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg, **7. Zivilsenat**, durch
die Richter

Dr. Raben,

Lemcke,

Meyer

nach der am 18.9.2007 geschlossenen mündlichen Verhandlung für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg, Geschäftsnummer 324 O 322/06, vom 23.3.2007 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich des Verbotsausspruchs gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 35.000 Euro, hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

G r ü n d e

I. Der Kläger verlangt von der Beklagten, es zu unterlassen, durch die im Tenor des angefochtenen Urteils wiedergegebene Berichterstattung den Eindruck zu erwecken, die von ihm vorgenommene Reduzierung der Klagforderung habe nicht zu einer Verringerung der Kosten geführt.

Die beanstandeten Äußerungen waren in der Ausgabe vom 21.2.2005 in der von der Beklagten verlegten Zeitschrift „F.....“ in einem Beitrag mit der Überschrift „Schutz unterm Tisch“ abgedruckt. Berichtet wurde über eine Klage auf Geldentschädigung, die der Kläger für eine Mandantin zunächst in Höhe von 50.000 Euro erhoben, nach freimütigen öffentlichen Äußerungen der Mandantin über intime Erlebnisse aber unmittelbar vor der mündlichen Verhandlung auf 1.000 Euro reduziert hatte. Für den Inhalt und die Gestaltung des Artikels wird auf die Anlage K 1 verwiesen. Zur weiteren Sachdarstellung wird auf den Inhalt des erstinstanzlichen Urteils Bezug genommen.

Das Landgericht hat der Klage durch Urteil vom 23.3.2007 stattgegeben. Gegen dieses ihr am 30.3.2007 zugestellte Urteil wendet sich die Beklagte mit ihrer am 25.4.2007 eingelegten Berufung, die sie mit einem am 8.5.2007 bei Gericht eingereichten Schriftsatz begründet hat.

Die Beklagte vertieft und ergänzt mit der Berufung ihren erstinstanzlichen Vortrag. Sie ist der Auffassung, dass die Textpassage mit der Kernaussage „Die Ehrverletzung schwindet, die Kosten bleiben.“ nach ihrem Wortlaut und dem Gesamtzusammenhang des Textes eindeutig zum Ausdruck bringe, dass die Kosten nicht in dem Verhältnis zurückgingen, in welchem die Ehrverletzung und die damit verbundene Klagforderung „schwinde“. Da dies den Tatsachen entspreche, habe der Kläger keinen Unterlassungsanspruch.

Falls abweichend von dieser Auffassung eine Mehrdeutigkeit der Äußerung angenommen werde, seien die vom Landgericht herangezogenen Grundsätze aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 25.10.2005 (NJW 2006, 207ff) auf den vorliegenden Fall nicht zu übertragen. Denn bei der beanstandeten Äußerung handele es sich um eine verdeckte Sachaussage, auf die die in Bezug genommenen Grundsätze für die Behandlung mehrdeutiger Äußerungen keine Anwendung fänden, weil anderenfalls für die Rechtsprechung zu verdeckten Sachaussagen, die Unterlassungsansprüche nur bei zwingend ent-

stehendem Eindruck zubillige, kein Anwendungsbereich mehr bliebe.

Im Übrigen weist die Beklagte darauf hin, dass das Gericht an den Klageantrag gebunden sei, mit dem der Kläger ausschließlich die Unterlassung eines Eindrucks beantrage.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Landgerichts vom 23.3.2007 abzuändern und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Er verteidigt das erstinstanzliche Urteil und erklärt, dass im Klagantrag die von ihm angegriffene Deutungsvariante formuliert sei.

Für den Vortrag der Parteien wird ergänzend auf die in der Akte befindlichen Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

II. Die Berufung der Beklagten ist zulässig, sie ist jedoch nicht begründet. Das Landgericht hat die Beklagte zu Recht verurteilt, die beanstandete Äußerung zu unterlassen. Das Berufungsvorbringen führt zu keiner anderen Beurteilung. Der mit der Klage verfolgte Unterlassungsanspruch besteht analog §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG.

1. Der unvoreingenommene und verständige Durchschnittsleser der Zeitschrift „F.....“ versteht den Satz „Die Ehrverletzung schwindet, die Kosten bleiben.“ im bestehenden Textzusammenhang dahin, dass entweder die Kosten auch nach Reduzierung der Klageforderung in voller Höhe bestehen bleiben oder in dem Sinne, dass nur die bis dahin bereits angefallenen Kosten bestehen bleiben. Denn der beanstandete Satz stellt uneingeschränkt fest, dass „... die Kosten bleiben.“, gibt aber keinen Aufschluss darüber, welche Kosten oder in welcher Höhe die Kosten bestehen bleiben. Dies gilt auch, wenn der ihm vorausgehende Absatz für die Auslegung herangezogen wird, der über den Hintergrund der Verringerung der Klageforderung berichtet, und wenn die abschließende Bewertung, der Kläger habe das Kostenrisiko hochgetrieben, mit berücksichtigt wird. Denn eine weitere Information über die entstandenen und letztlich von der Mandantin des Klägers zu tragenden Kosten ist darin nicht enthalten.

Da bei der durchschnittlichen Leserschaft des in der Zeitschrift „F.....“ veröffentlichten Artikels Kenntnisse des zivilprozessualen Kostenrechts nicht vorausgesetzt werden kön-

nen, führt auch die Gegenüberstellung der ursprünglichen und der verringerten Klageforderung von 50.000 und 1.000 Euro nicht zu spezifischen kostenrechtlichen Überlegungen, die etwa dahin gelangen könnten, in welchem Umfang Kosten für die Klägerin bestehen bleiben.

Entgegen der Auffassung der Berufung hat deshalb die Äußerung zu den bei schwindender Ehrverletzung bleibenden Kosten nach dem Sinnverständnis der durchschnittlichen Leserschaft schon gar nicht den Inhalt, dass die Kosten nicht in dem Verhältnis zurückgehen, in welchem die Ehrverletzung und die damit verbundene Klagforderung „schwindet“. Allenfalls liegt in dieser Deutungsvariante eine fernliegende Verständnismöglichkeit, während beide eingangs aufgezeigten Deutungsvarianten nicht fernliegen.

Es handelt sich mithin bei dem angegriffenen Satz um eine Äußerung, die die unvoreingenommene und verständige Leserschaft als mehrdeutig wahrnimmt oder erhebliche Teile der Leserschaft jeweils unterschiedlich verstehen. Dieses mehrdeutige Sinnverständnis ergibt sich, wie ausgeführt, direkt aus dem Wortlaut des Satzes „Die Ehrverletzung schwindet, die Kosten bleiben.“ Dabei handelt es sich um eine offene Aussage, nicht um eine sogenannte verdeckte Tatsachenbehauptung. Denn letztere ist dadurch gekennzeichnet, dass sie im Zusammenspiel der offenen Aussagen als zusätzliche eigene Sachaussage dem Leser eine weitere Schlussfolgerung nahe legt (vgl. BVerfG, NJW 2004, 1942f). Da eine solche zusätzliche verdeckte Aussage nach den vorstehend erläuterten Deutungen nicht zu erkennen ist, braucht auf die Auffassung der Berufung, auf verdeckte Sachaussagen sei die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere im Beschluss vom 25.10.2005) zu mehrdeutigen Äußerungen nicht anzuwenden, hier nicht eingegangen zu werden.

Die Formulierung des Klagantrags in Bezug auf eine Eindrucksfassung hindert den Senat nicht daran, die beanstandete Äußerung als offene Aussage zu qualifizieren. Die Antragsfassung geht im Übrigen nicht über ein Verbot der konkreten Verletzungsform hinaus, sondern bringt im Gegenteil einschränkend zum Ausdruck, welche Deutungsvariante unterlassen werden soll. Das ist auch im Interesse der Beklagten und im Hinblick auf den zu wahrenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz nicht zu beanstanden.

2. Nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wie sie insbesondere in dem Beschluss vom 25.10.2005 (NJW 2006, 207ff) zum Ausdruck kommt, ist der Beurteilung eines Unterlassungsanspruchs bei mehrdeutigen Tatsachenbehauptungen diejenige – nicht fernliegende – Deutungsvariante zu Grunde zu legen, die das Persönlichkeitsrecht stärker verletzt. Im vorliegenden Fall ist der Kläger dadurch in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt, dass die beanstandete Äußerung nach einer nicht fernliegenden Deutung besagt, dass die Kosten des Rechtsstreits seiner Mandantin auch nach Reduzierung der Klagforderung in voller Höhe bestehen bleiben; denn unstreit-

tig ist die Äußerung mit diesem Inhalt unzutreffend. Diese rechtswidrige Verletzung des Persönlichkeitsrechts begründet eine fortbestehende Wiederholungsfahr und damit den streitgegenständlichen Unterlassungsanspruch.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision gemäß § 543 Abs. 2 ZPO liegen nicht vor. Insbesondere ist – wie ausgeführt – die Frage nicht von entscheidungserheblicher Bedeutung, wie eine verdeckte Aussage äußerungsrechtlich zu bewerten ist, wenn sie als mehrdeutig angesehen werden kann.

Raben

Lemcke

Meyer